

Der Rat beschließt die unbefristete Implementierung eines neu gegründeten Jugendstadtrates mit der nachstehenden Geschäftsordnung des Jugendstadtrates der Stadt Bergneustadt:

Folgende beratende Mitglieder und Stellvertreter werden vom Rat benannt.

CDU-Fraktion	Thamm, Sylvia	Schmid, Heike
SPD-Fraktion	Gartmann, Rainer	Retzerau, Stefan
FDP-Fraktion	Lenz, Wolfgang	Hoene, Christian
Bündnis90/Die Grünen	Krieger, Axel	Durmus, Arzu
UWG/FWG-Fraktion	Pütz, Jens Holger	Eroglu, Yasar

Als Vertreter der Jugendlichen werden von der CDU-Fraktion benannt: Leon Stahl, Aleksandra Simanovska, Sabrina Trinkaus; von der SPD-Fraktion: Sabrina Trinkaus, Aleksandra Simanovska, Janine Trinkaus (Vertreter Kristina Simonovska, Aswin Parkunantharan, Parick Hesse); vom Bündnis 90/Die Grünen: Konstantin Breetz (Vertreter Casimir Breetz); von der UWG/FWG-Fraktion: Lisa Marie Pütz.

Die FDP-Fraktion kann z. Z. keinen Vertreter benennen, Stv. Dr. Kahnis lehnt den Jugendstadtrat in der vorgesehenen Form ab, weil es sich lediglich um einen weiteren Ausschuss des Rates handelt. Somit werden als Mitglied Wolfgang Lenz und als Stellvertreter Christian Hoene benannt.

Durch die Doppelbenennung mehrerer Jugendlicher ist der Jugendstadtrat nicht komplett, somit ist der Rat gefordert, weitere Personen zu benennen.

Stv. Schmid bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die genannten Vertreter/innen die Altersvorgaben des § 2 der Geschäftsordnung erfüllen.

Geschäftsordnung des Jugendstadtrats der Stadt Bergneustadt

Präambel

- (1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Bergneustadt beteiligt werden, d.h., dass alle politischen Gremien den Jugendstadtrat in ihre Beratungen einbeziehen.
- (3) Der Jugendstadtrat soll
 - (a) die Interessen sämtlicher Bergneustädter Kinder und Jugendlichen vertreten;

- (b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen;
 - (c) zur politischen Aufklärung beitragen;
 - (d) tragende Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Jugendwelt sein und diese ausbauen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendstadtrats berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendstadtrats streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bergneustadt dienen.
- (5) Die Stadtverwaltung Bergneustadt und die Gremien des Stadtrates unterstützen den Jugendstadtrat nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage gilt die Handlungsempfehlung für Kommunen „Mehr Partizipation wagen“ der Bertelsmann Stiftung.
- (6) Die Mitglieder des Jugendstadtrats sind Vertreter der gesamten Bergneustädter Jugend, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Es dürfen keine Jugendlichen wegen deren Nationalität, Religion, Hautfarbe, Rasse oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Jugendstadtrat ausgeschlossen werden.
- (8) Der Jugendstadtrat entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über Sponsoring und Werbeaktionen.
- (9) Die Einrichtung eines Jugendstadtrates ist eine freiwillige Leistung. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist Kommunen im Nothaushalt mit Eigenkapitalverzehr nicht möglich.

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Jugendstadtrats ist es, Kinder- und Jugendpolitik in die Hände der Betroffenen zu legen. Der Jugendstadtrat wird versuchen, Bergneustadt nach bestem Wissen und Gewissen zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt zu gestalten und als Vorbild zu dienen.
- (2) Der Jugendstadtrat nimmt die Anregungen und Wünsche der Bergneustädter Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Jugendstadtrat sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung umgesetzt oder dem Rat oder zuständigen Fachausschüssen zugeleitet. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen bzw. Projekte durchgeführt werden.
- (3) Der Jugendstadtrat wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendstadtrat setzt sich aus einer Anzahl von Mitgliedern zusammen, die dem Sitzverhältnis der im Rat vertretenden Fraktionen entspricht, mindestens 1 Mitglied je Fraktion.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder beträgt insgesamt 11. Stellvertreter/innen werden benannt.
- (3) Die Mitglieder sind zwischen 13 und 21 Jahre alt.
- (4) Jede im Rat vertretende Fraktion benennt eine/n „Betreuer/in“ und eine/n Stellvertreter/in als beratendes Mitglied.

§ 3

Benennung der Mitglieder

- (1) Die jeweilige Fraktion benennt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates das entsprechende Mitglied bzw. die Mitglieder.

§ 4

Sprecher und ihre Aufgaben

- (1) In der ersten Sitzung des Jugendstadtrats werden zwei gleichberechtigte Sprecher/innen durch die Mitglieder gewählt. Diese bilden das Sprecherteam. Sie bereiten die Sitzungen vor, laden ein und leiten sie. Im Sprecherteam sollten beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Das Sprecherteam kann durch eine 2/3 Mehrheit einzeln oder gesamt abgewählt werden. Jedes Mitglied kann einen solchen Antrag stellen. In der gleichen Sitzung finden entsprechende Neuwahlen statt.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied muss bei einer Sitzung den Anderen ausreden lassen, egal ob ihm seine Meinung zum Thema passt oder nicht.
- (2) Im Jugendstadtrat hat jedes Mitglied eine Stimme. Angenommen wird der Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sie gilt dann als Meinung des Jugendstadtrats. Bei Gleichstand der Stimmen erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Jugendstadtrat arbeitet mit einer Tagesordnung. Es gibt einzelne TOP's (Tagesordnungspunkte), die der Reihe nach besprochen werden. Jeder TOP wird zu Ende besprochen, damit die Mitglieder nicht über mehrere Themen gleichzeitig diskutieren.
- (4) Ist ein TOP zu Ende besprochen, wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern notwendig. Sobald ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist dem zu folgen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Teilnahme an den Sitzungen. Bei Verhinderung informiert er die Sprecher/-in oder Berater/-in. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (6 Mitglieder) aller Mitglieder anwesend ist.

- (6) Die Jugendstadträte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendstadtrates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er oder sie sich bei dem Sprecher bzw. Sprecherin abzumelden. Fehlt ein Mitglied bei mindestens zwei Sitzungen hintereinander oder drei Sitzungen insgesamt, ohne den/die Sprecher/in bzw. die Geschäftsstelle verständigt zu haben, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach unentschuldigtem Fernbleiben einer Sitzung soll dem Fehlenden eine Mahnung mit Hinweis auf diese Geschäftsordnung geschickt werden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Sprecherteam beruft die Sitzungen des Jugendstadtrats mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Es sollten 4 Sitzungen im Jahr durchgeführt werden.
- (2) Vertreter der Stadtverwaltung und die „Betreuer/innen“ aus den Fraktionen sind bei den Sitzungen des Jugendstadtrats anwesend, können also direkt zu den einzelnen Themen und Problemen befragt werden.
- (3) Themen, Ideen, Anregungen und Probleme, die in der nächsten Sitzung besprochen werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher von den Mitgliedern bei den Sprechern als Antrag eingereicht werden. Diese müssen sie auf die Tagesordnung setzen. Die Sprecher können in dringenden Fällen auch kurzfristig Anträge auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Jugendstadtrates und wird von den Sprechern und Protokollführer/in unterschrieben. Nach erfolgter Weiterleitung an die Stadtverwaltung wird dieses von dort an alle Mitglieder und Stadtverordneten versendet. Diese und Berichte der Stadtverwaltung sollen dem Jugendstadtrat helfen zu prüfen, ob seine Ideen und Vorstellungen berücksichtigt wurden. Die Verwaltung informiert den Jugendstadtrat auch über alle gesetzlichen und behördlichen Veränderungen, die die Kinder und Jugendlichen in Bergneustadt berühren.
- (5) Die Sitzungen des Jugendstadtrats sind öffentlich.
- (6) An öffentlichen Stadtratssitzungen sollte mindestens ein Sprecher des Jugendstadtrats teilnehmen, der auf Nachfrage des Stadtrates die Meinung des Jugendstadtrats vertreten kann. Der Jugendstadtrat wählt Vertreter/-innen, die den Jugendstadtrat in den Ausschüssen vertreten.
- (7) Die Beschlüsse des Jugendstadtrats sind den zuständigen Gremien vorzulegen. Über die Ergebnisse ist dem Jugendstadtrat zeitnah zu berichten.

§ 7 Projektgruppen

- (1) Zu speziellen Themen können Projektgruppen gebildet werden, die sich unabhängig vom Jugendstadtrat treffen. Alle Jugendlichen können daran teilnehmen. Die Treffen der Projektgruppen sind öffentlich.
- (2) Die Leitung einer Projektgruppe wird vom Jugendstadtrat gewählt.
- (3) In jeder Projektgruppe wird ein Sprecher gewählt, der die Ergebnisse in den Sitzungen des Jugendstadtrats vorträgt.
- (4) Über Anträge der Projektgruppen wird im Jugendstadtrat abgestimmt.